

Veranstaltungsinformationen

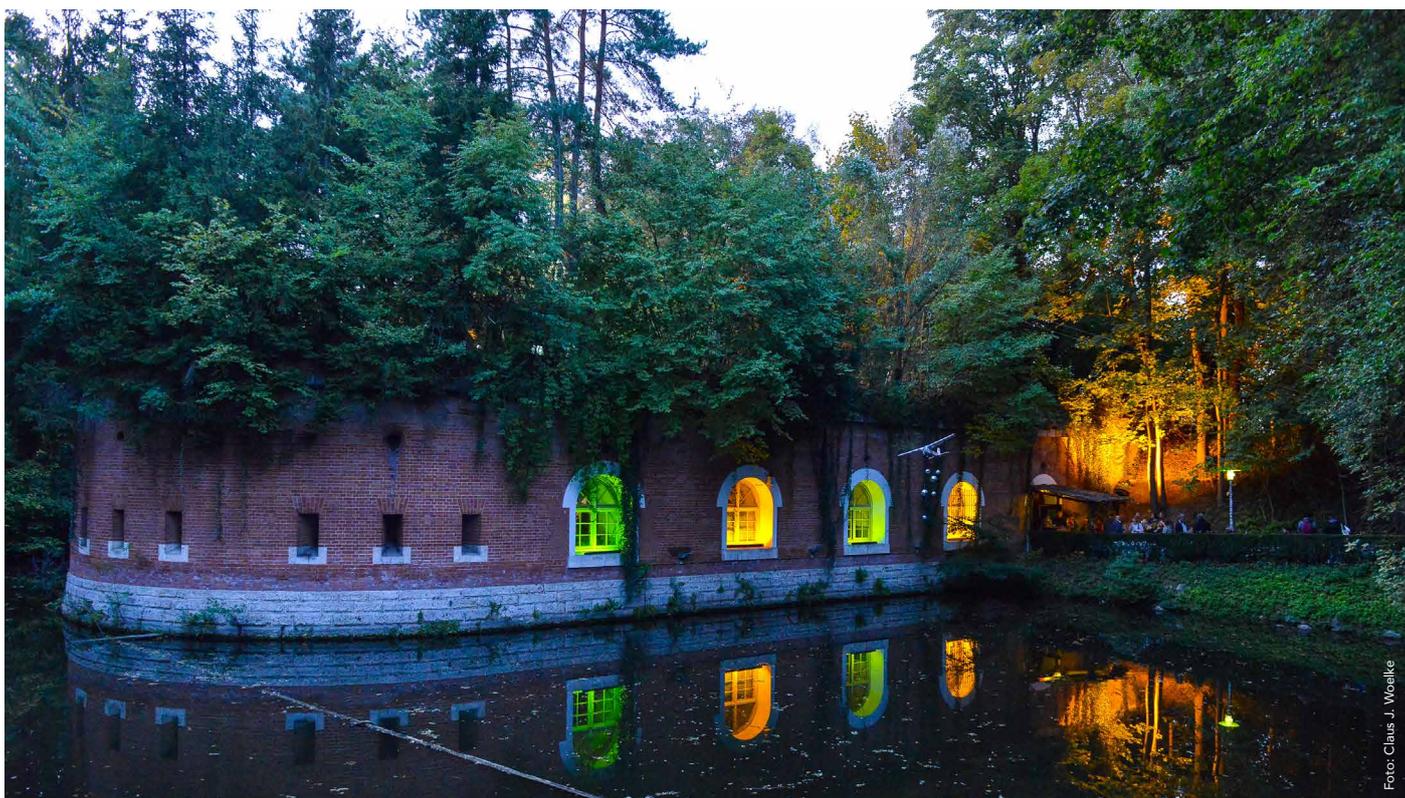


Foto: Claus J. Woelke



Foto: Tom Parthum



Foto: Tom Parthum



Foto: Claus J. Woelke



Foto: Claus J. Woelke



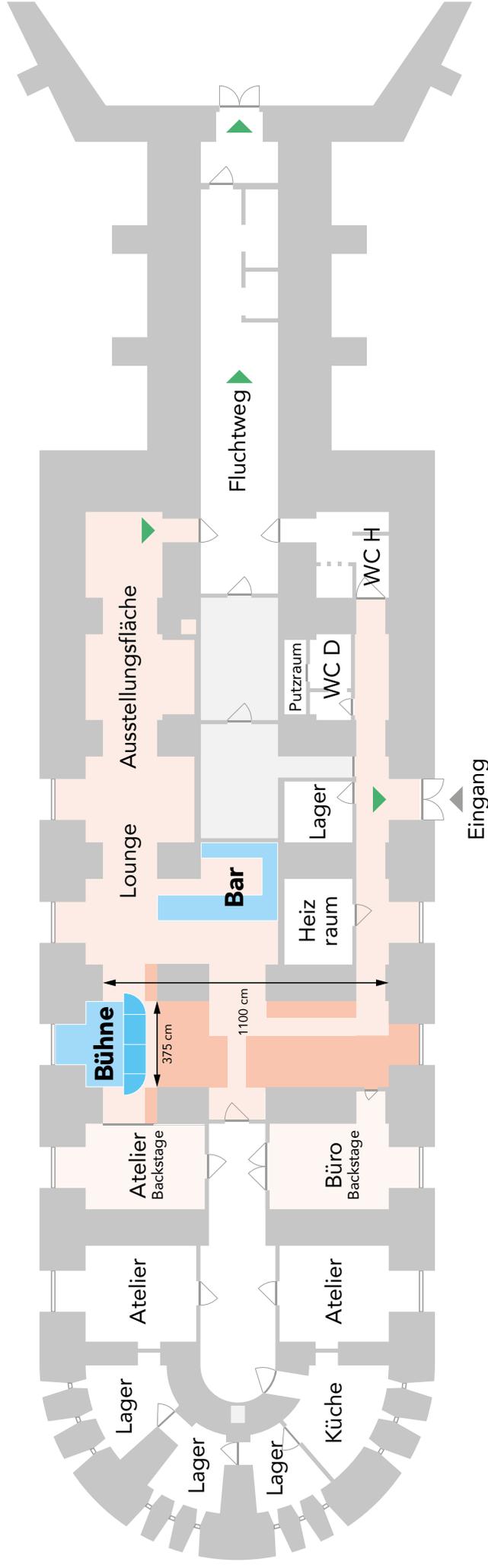
Foto: Claus J. Woelke

Jahnstraße 1a
85049 Ingolstadt
Eingang Schlosslände
Parkplatz Hallenbad

www.kap94.de
Facebook: KAP94
info@kap94.de
Tel 0841 88681580

 **KAP94**
Kunst und Kultur
Werkstatt

Räume



gesamte Veranstaltungsfläche max. 200 Personen

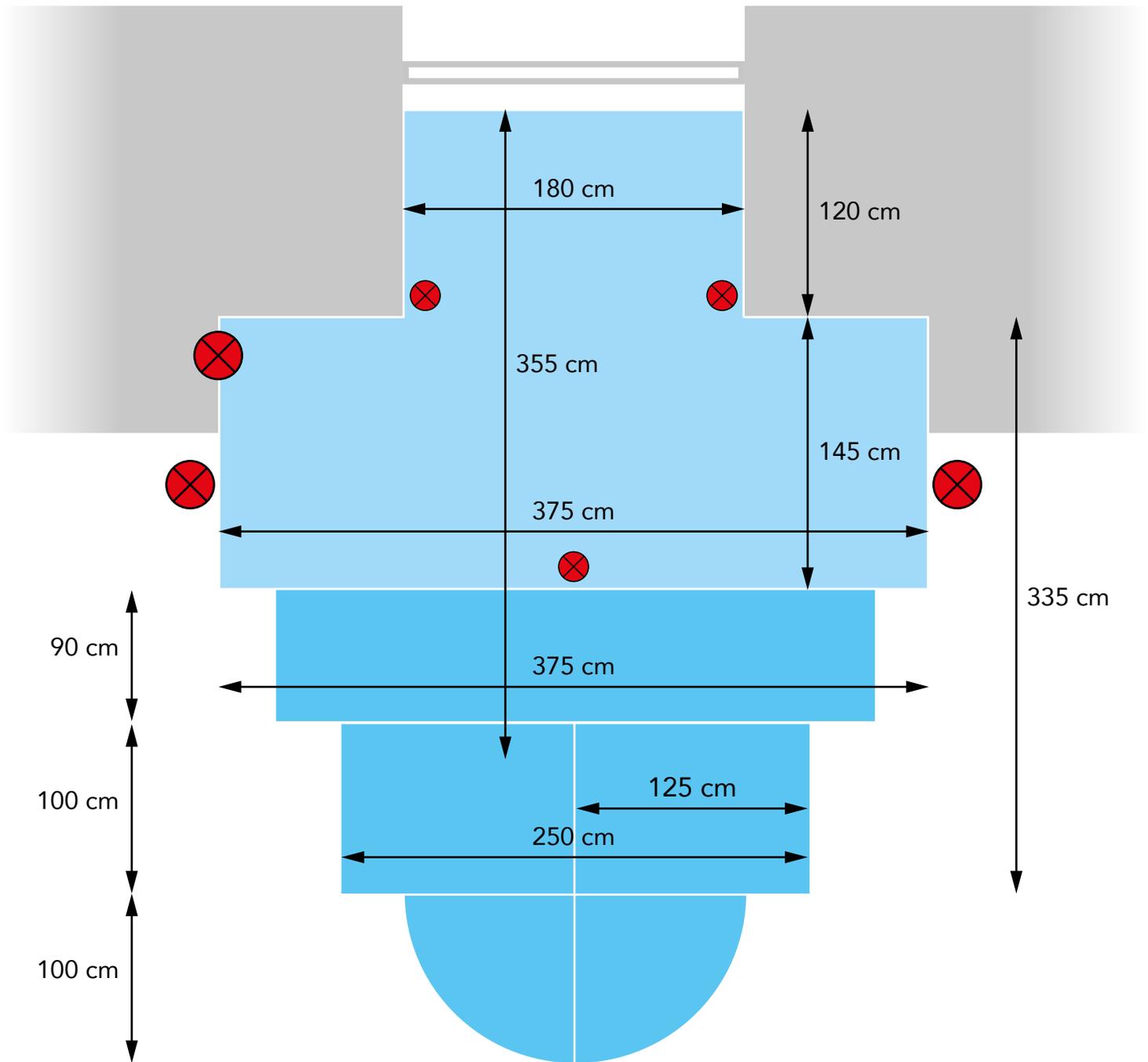
Fläche für Veranstaltungen mit Bestuhlung für max. 70 - 80 Sitzplätze

Backstagebereich

Jahnstraße 1a
85049 Ingolstadt
Eingang Schlosstände
Parkplatz Hallenbad

www.kap94.de
Facebook: KAP94
info@kap94.de
Tel 0841 88681580

Bühne



 Feste Bühne

 Bühnenelemente

 230 V Schuko einzeln abgesichert unter der Bühne mit Klappen

 16 A CEE Steckdosen

Technical Rider

| | |
|------------------|---|
| Capacity | max.120 persons / max. 75 persons with seating |
| Stage dimensions | expandable to 3 x 3 m |
| Desk | Soundcraft UI 10 / Laptop / Tablet <ul style="list-style-type: none">• 8 Mic/Line-Eingänge: 4 x XLR, 4 x XLR / Klinke-Combo (davon 2 mit Digitech Amp Modelling)• 1 Cinch Line-Eingang (stereo)• 2-Kanal USB Media Player (MP3, WAV, AIFF Playback)• 2 Main-Ausgänge: XLR• 2 Aux-Ausgänge: XLR• 2 Stereo-Kopfhörerausgänge: Klinke |
| Outboard | no rack due to digital desk |
| P.A. | 2 x KME18 VSS 2 x KME Q51152 |
| Monitoring | mixed from FOH, 2 way on 2 wedges, 1 active + 1 passive 10" |
| Microphones | 1 x Sennheiser E604 3 x Shure SM 58 |
| Random | 1 D.I Box, several adapters, Y-splits, about 20 xlr cables, a few small and tall boom stands |
| Lights | 6 x PAR64 (3 left and 3 right of stage) LED-spots at the walls 2 x Moving Heads |

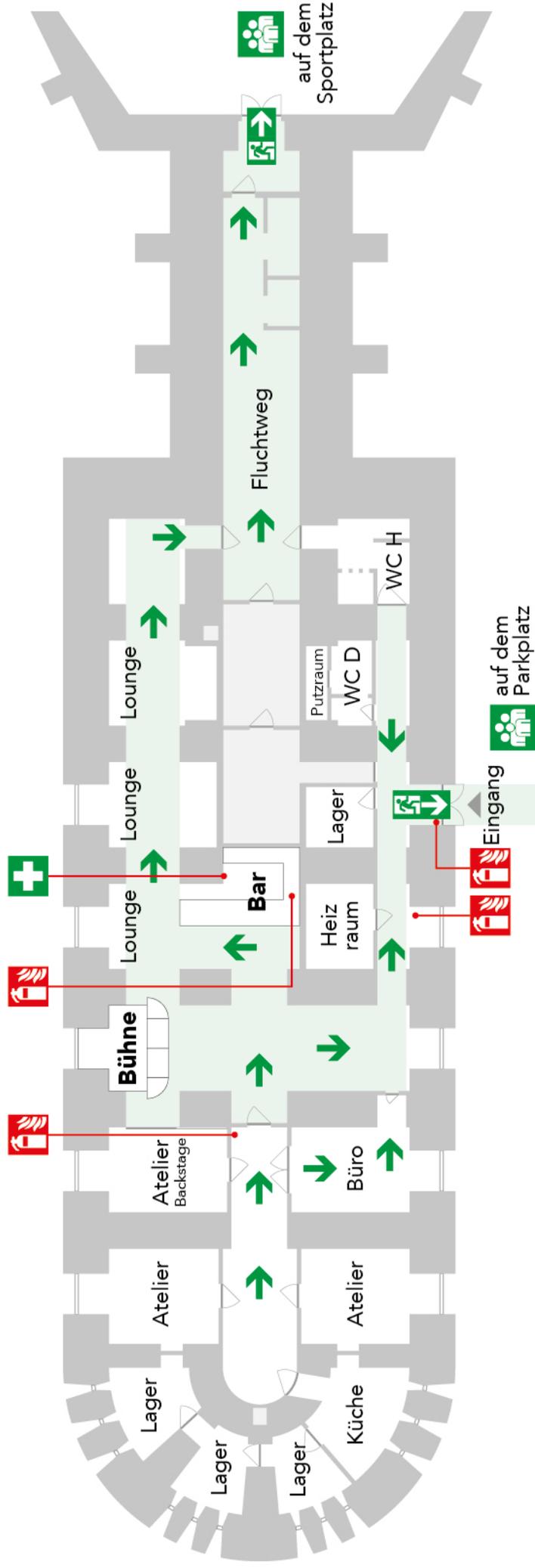
in-house soundengineer

Be aware that federal law recommends 99db(a) rms over 3 hours

Be aware that this paper is no part of contracts!

FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN

Jahnstraße 1a
85049 Ingolstadt
Eingang Schlosslände



Legende

-  Feuerlöscher
-  Erste Hilfe
-  Rettungsweg
-  Notausgang
-  Sammelstelle

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

1. Unfall melden **Telefon 112**
 Wo geschah es?
 Was geschah?
 Wie viele Verletzte?
 Welche Art von Verletzungen?
 Warten auf Rückfragen!
2. Erste Hilfe
 Absicherung des Unfallortes
 Versorgung der Verletzten
 Anweisungen beachten
3. Weitere Maßnahmen
 Rettungsdienst einweisen
 Schaulustige entfernen

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden **Telefon 112**
 Wer meldet?
 Wie viele sind betroffen/verletzt?
 Was ist passiert?
 Wo ist etwas passiert?
 Warten auf Rückfragen!
2. In Sicherheit bringen
 Gefährdete Personen mitnehmen
 Türen schließen
 Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 Anweisungen beachten
3. Löschversuch unternehmen
 Feuerlöscher, Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden. Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Be-

hörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaliger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

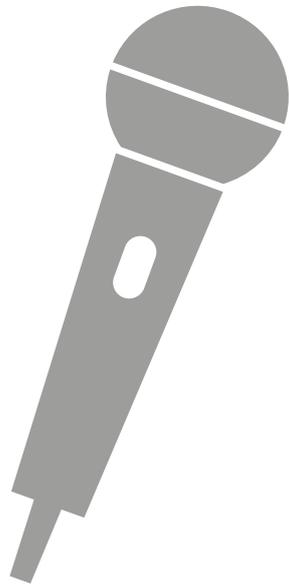
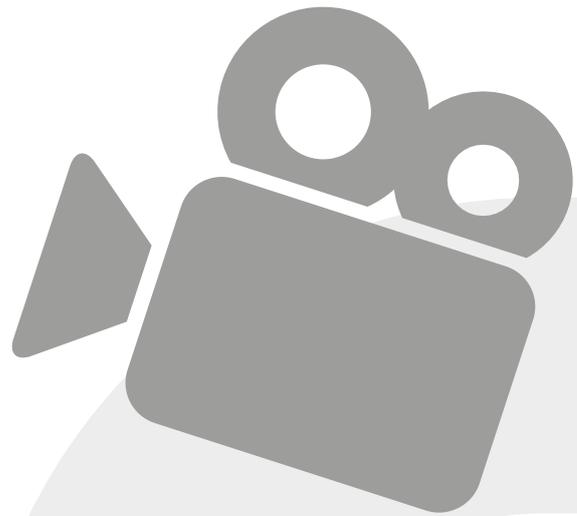
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen im KAP94

Während öffentlichen Veranstaltungen werden Foto-, Film- und Tonaufnahmen gemacht. Foto- und Filmaufnahmen von Gästen und Mitwirkenden der Veranstaltungen können im Rahmen des Internet-Auftrittes www.kap94.de, in sozialen Netzwerken oder in eigenen Printdokumentationen veröffentlicht werden.

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklären sich die Teilnehmer / -innen und Mitwirkende damit einverstanden.

Wir bitten um Verständnis.
Vielen Dank!



Jahnstraße 1a
85049 Ingolstadt
Eingang Schlosslände
Parkplatz Hallenbad

www.kap94.de
Facebook: KAP94
info@kap94.de
Tel 0841 88681580

 **KAP94**
Kunst und Kultur
Werkstatt